

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0024

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

### Termin

24.11.2009  
01.12.2009

### Entscheidung

Vorberatung  
Entscheidung

### Öffentl.

Ö  
Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 für die Erschließungsanlagen "Eiselsmaar", "Am Wehrbusch" und "Am Fienacker" in Swisttal-Buschhoven

---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgendes zu beschließen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschließt der Rat, die Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlagen „Eiselsmaar“, „Am Wehrbusch“ und „Am Fienacker“ in Swisttal-Buschhoven in der als Anlage beigefügten Form als Satzung.“

### Sachverhalt:

Die Erschließungsanlagen „Eiselsmaar“, „Am Wehrbusch“ und „Am Fienacker“ in Swisttal-Buschhoven“ wurden mit den Bestandteilen Fahrbahn mit Unterbau und Decke, beidseitige Gehwege sowie der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung erstmals hergestellt. Aufgrund der Ausbauentscheidung der Gemeinde ist ein nach den Vorschriften des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung über die Normalausstattung vorgesehener Ausbau, das heißt die Anlegung von Begleitgrün nicht möglich.

Für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung ist ein Feststellungsbeschluss in Form einer Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen erforderlich. Nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal sind Straßen dann endgültig hergestellt, wenn neben der Fahrbahn mit Unterbau und Decke, einer betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung auch ein beidseitiger Gehweg und Begleitgrün vorhanden sind. Da die Anlegung von Begleitgrün nicht möglich ist, muss diese Abweichung satzungsgemäß geregelt werden.